

Reglement betreffend änderung des teilzonenreglementes "Meiriacker"
vom 25. november 1963 vom 17. märz 1980

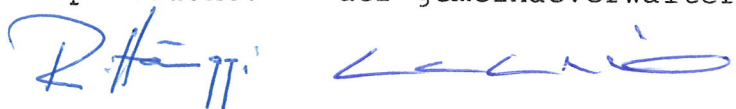
Der einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 3 des kantonalen baugesetzes, für das gebiet des teilzonenreglementes "Meiriacker" folgende ergänzung von § 6:

Nebst den gemäss richtplan verbindlich festgelegten bauten darf pro parzelle zusätzlich eine freistehende kleinbaute erstellt werden. Diese darf eine bodenfläche von 10 m², jedoch nicht mehr als 3 % der parzellenfläche aufweisen und - gemessen am tiefsten punkt des gewachsenen terrains - eine maximale höhe von 2.50 m nicht überschreiten. In bezug auf materialwahl und farbe hat sich eine solche kleinbaute harmonisch in die umgebung einzufügen.

Das bewilligungsverfahren richtet sich nach den bestimmungen von § 23, absätze 2 und 3 der vollziehungsverordnung zum kantonalen baugesetz (VVO BauG). Für bereits bestehende, jedoch noch nicht bewilligte kleinbauten im sinne von § 23 VVO BauG ist nachträglich eine schriftliche bauanzeige an den gemeinderat zu richten. Für grössere bestehende bauten ist das ordentliche baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Binningen, den 25. september 1980

NAMENS DES EINWOHNERRATES
der präsident: der gemeindevorwalter:



Vom regierungsrat des kantons Basel-Landschaft genehmigt mit beschluss
nr. 3157 vom 11. Nov. 1980

Der Landschreiber:



Publikation des regierungsratsbeschlusses im amtsblatt nr. 47
vom 20. 11. 80